Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates* vom 9. Januar 2003

KR-Nr. 11/2003

Beschluss des Kantonsrates betreffend Stimmrechtsbeschwerde Horst R. Zbinden, Dammstrasse 7, Hettlingen, bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002

| / | | | | | | ` | |
|------|--|--|--|--|--|-----|---|
| (vom | | | | | | . 1 | ١ |

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Beschwerde von Horst R. Zbinden, Hettlingen, bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 (Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15 bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte)

beschliesst:

- I. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen.
 - II. Es werden keine Kosten erhoben.
- III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
 - IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 9. Januar 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär: Thomas Dähler Hans Peter Frei

^{*} Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich, (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

- 1. Mit Eingabe vom 26. November 2002 hat Horst R. Zbinden Beschwerde betreffend zwei Vorlagen der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2002 und betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2002 über die Vorlage «Kredit für Staatsbeiträge an Integrationskurse für 15 bis 20-jährige fremdsprachige Eingewanderte» erhoben.
 - Er verlangt eine «Nachzählung aller Stimmzettel im ganzen Kantonsgebiet, aber auch hauptsächlich in der Stadt Zürich». Zur Begründung führt er an, er gehe «von einem vermuteten Abstimmungsbetrug resp. von mutwilligen Falschzählungen im Interesse der herrschenden Kaste» aus.
- 2. Soweit die Beschwerde sich gegen das Abstimmungsergebnis zu eidgenössischen Vorlagen richtet, ist gemäss Art. 77 Abs. 1 Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) die Kantonsregierung für die Behandlung von Abstimmungs- und Stimmrechtsbeschwerden zuständig. Der Regierungsrat hat sich bereits, mit Beschluss Nr. 1894 vom 11. Dezember 2002, damit befasst.
 Soweit sich die Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis zur
 - Soweit sich die Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis zur kantonalen Vorlage richtet, ist gemäss § 125 Wahlgesetz (LS 161) der Kantonsrat für deren Beurteilung zuständig.
- 3. Die Akten liegen bei den Parlamentsdiensten auf.

II.

- 4. Gemäss § 123 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) sind Beschwerden zulässig wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und wegen Verletzung des Stimmrechts. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2002 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.
- Gemäss § 124 Wahlgesetz sind die Stimmberechtigten, betroffene Gemeindebehörden oder andere Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer als Stimmberechtigter ist daher zur Beschwerde legitimiert.

- 6. Gemäss § 128 Wahlgesetz in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz beträgt die Frist für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen oder wegen Verletzung des Stimmrechts 30 Tage seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes. Diese Frist ist mit der Beschwerdeerhebung am 26. November 2002 eingehalten worden.
- 7. § 131 Wahlgesetz bestimmt Folgendes: Stellt die entscheidende Behörde auf Grund einer Beschwerde oder von Amtes wegen eine Unregelmässigkeit fest, so trifft sie, wenn möglich noch vor Ablauf des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels oder sie untersagt die Wahl oder Abstimmung. Stellt sie nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben. Die Behörde kann gemäss § 131 Abs. 3 Wahlgesetz auch Nachzählungen anordnen.
 - a) Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung garantiert gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 16 der Kantonsverfassung wie das Bundesverfassungsrecht die Ausübung und den Schutz des politischen Stimmrechts. Das verfassungs- und gesetzmässig garantierte politische Stimmrecht gibt dem Bürger nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein Anspruch darauf, «dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt». (BGE 121 Ia 255; 121 Ia 12; 121 Ia 141; 119 Ia 272; 118 Ia 261; 116 Ia 46; 116 Ia 365; 116 Ia 455; 115 Ia 206; 113 Ia 52).
 - b) Der Beschwerdeführer macht keine Unregelmässigkeit im Zusammenhang mit der Volksabstimmung geltend. Er begründet seinen Antrag auf Nachzählung lediglich mit seiner nicht näher erläuterten Vermutung, es liege eine Wahlfälschung im Sinn von Art. 282 Strafgesetz vor. Wie schon der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 11. Dezember 2002 bezüglich der Eingaben des Beschwerdeführers zu den eidgenössischen Vorlagen ausgeführt hat, liegen indessen keinerlei Hinweise auf derartige strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 vor.

- c) Auch wenn die zuständige Behörde, wie § 131 Abs. 3 Wahlgesetz festhält, zur Abklärung auch Nachzählungen veranlassen kann, bedarf es dazu zumindest eines Hinweises auf Unregelmässigkeiten. Die blosse Vermutung des Beschwerdeführers, es liege eine Unregelmässigkeit vor, ohne dass er in der Lage wäre, sie näher zu umschreiben, bietet jedenfalls nicht ausreichend Anlass für eine solche Nachzählung.
- d) Die Beschwerde ist daher, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen. Gestützt auf § 132 Wahlgesetz ist darauf zu verzichten, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer zu auferlegen, da die Beschwerde nicht mutwillig erhoben worden ist.